MKK
MAIN-KINZIG-KREIS

HAUSHALTSJAHR 2026

Bericht über die unvermutete Kassenprüfung in der Gemeinde Niederdorfelden



/lacek/123rf.com

Amt für Prüfung und Revision

Bericht

über die unvermutete Prüfung der Gemeindekasse Niederdorfelden

Am 29.06. und 30.06.2026 wurde eine unvermutete Kassenprüfung bei der Gemeindekasse Niederdorfelden nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit den §§ 27 und 28 der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung-GemKVO) durchgeführt.

Die letzte unvermutete Kassenprüfung durch unser Amt erfolgte vom 05.08. bis 07.08.2025.

Zur Prüfung waren anwesend:

1. als **Prüfer** Herr Habermann
2. als **Kassenverwalter** Herr Waas

Ergebnis der Prüfung

1. Ermittlung des Kassenistbestandes

Nach dem beigefügten Kassenbestandsnachweis (Anlage 1) wurde folgender Kassenistbestand ermittelt:

Bezeichnung	**Betrag**
Bargeld	964,14 €
Übrige Kassenmittel	0,00 €
Bankguthaben	10.723.400,12 €
Summe Guthaben	**10.724.364,26 €**
Schwebeposten	700,00 €
Ungebuchte Beträge	48.138,06 €
Kassenistbestand:	**10.773.202,32 €**

Es wurde festgestellt, dass die Bankguthaben mit den Kontoauszügen der Geldinstitute übereinstimmen.

Bei den Schwebeposten handelt es sich um die Handvorschüsse in den Kindertagesstätten. Ungebuchte Beträge waren in Höhe von 48.138,06 € bei der Sparkasse Hanau vorhanden.

Der Kassenistbestand stimmt mit dem Tagesabschluss der Gemeindekasse vom 29.06.2026 überein.

2. Ermittlung des Kassensollbestandes

Es wurden keine Nachbuchungen vorgenommen. Nach Abschluss der Finanzrechnung ergibt sich folgender Kassensollbestand:

	Betrag
Anfangsbestand zum 01.01.2026	6.375.642,96 €
Einzahlungen	11.264.748,59 €
Auszahlungen	6.867.189,23 €
Kassensollbestand:	**10.773.202,32 €**

Vom Kassensollbestand entfallen auf:

Pos.	Bezeichnung	Betrag	Betrag
1	**laufende Verwaltungstätigkeit**		
	Einzahlungen	6.113.329,49 €	
	Auszahlungen	5.819.004,46 €	
	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf		**294.325,03 €**
2	**Investitionstätigkeit**		
	Einzahlungen	5.035.366,40 €	
	Auszahlungen	587.754,75 €	
	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf		**4.447.611,65 €**
3	**Finanzierungstätigkeit**		
	Einzahlungen	0,00 €	
	Auszahlungen	196.369,99 €	
	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf		**-196.369,99 €**
	Bestand an Finanzmitteln (Pos. 1 - 3)		**4.545.566,69 €**
4	**haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge**		
	Einzahlungen	116.052,70 €	
	Auszahlungen	264.060,03 €	
	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf		**-148.007,33 €**
Zahlungsmittelbestand des lfd. Haushaltsjahres			**4.397.559,36 €**
Zahlungsmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres			**6.375.642,96 €**
Zahlungsmittelbestand am Prüfungstag			**10.773.202,32 €**

Der Zahlungsmittelbestand am Prüfungstag stimmt mit der Summen- und Saldenliste der Kontenklasse 8 vom 29.06.2026 überein.

3. Vollständigkeitserklärung

Nach der Ermittlung des Kassenbestandes gab der Kassenverwalter, Herr Waas, gemäß § 29 Abs. 1 GemKVO die Erklärung ab, dass

- alle für die Zeitbuchung geführten Bücher vorgelegt worden sind,
- alle Einzahlungen und Auszahlungen in den Büchern eingetragen sind,
- alle vorhandenen Kassenmittel im Kassenbestandsnachweis berücksichtigt sind,
- im Kassenbestand nur Kassenmittel enthalten sind, die von der Kasse zu verwalten sind.

4. Ergebnis der Prüfung des Kassenbestandes

	Betrag
Kassenistbestand:	**10.773.202,32 €**
Kassensollbestand:	**10.773.202,32 €**
Übereinstimmung	**0,00 €**

5. Behandlung des Kassenüberschusses bzw. Kassenfehlbetrages

Entfällt.

6. Jahresabschlüsse

Die Gemeinde Niederdorfelden führt ihre Buchhaltung ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppischen Buchführung. Zum Zeitpunkt der unvermuteten Kassenprüfung lagen uns für die doppisch geführten Haushaltsjahre gem. § 112 HGO die Jahresabschlüsse der Jahre 2023 bis 2025 zur Prüfung vor. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wurde im Juni 2026 begonnen.

7. Kassenbuchführung

Die Gemeinde Niederdorfelden verwendet das Buchführungsprogramm „Infoma newsystem" mit dem Modul Axians Infoma. Aktuell ist die Version 7 im Einsatz. Der Vertrieb der Software erfolgt in Hessen durch die ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen –. Die Einstellungen sind im System hinterlegt. Für die in der Gemeinde Niederdorfelden eingesetzte Programmversion lag uns ein Zertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH vom 30.04.2024 vor. Das Zertifikat ist bis zum 29.01.2027 gültig.

Die Freigabe des Programms durch den Bürgermeister gem. § 33 Abs. 5 GemHVO ist erfolgt.

8. Prüfung der Auszüge der Geldinstitute sowie der Nachweise über die Schecks

Die Kontoauszüge der Geldanstalten wurden im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verbuchung im Zeitbuch und fortlaufende Ablage stichprobenweise geprüft. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Die Schecks werden ausschließlich über die Sparkasse Hanau abgewickelt. Nachweise über die ausgestellten Schecks werden fortlaufend geführt. Verschriebene Schecks werden vernichtet. Die Verbuchung der eingereichten Schecks und die Abwicklung getätigter Überweisungen werden in entsprechenden DV-Nachweisen dokumentiert.

Nach dem Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung waren die Scheckvordrucke vollständig vorhanden.

Wechsel wurden nicht angenommen.

9. Prüfung der Zahlungsanordnungen und der Belege

- Rechnungsworkflow

Seit 01.10.2014 hat die Gemeinde Niederdorfelden einen elektronischen Workflow für die Behandlung aller eingehenden und ausgehenden Rechnungen eingeführt. Die Bearbeitung der Eingangsrechnungen erfolgt vollständig papierlos. Mit der Einführung des Rechnungseingangsworkflows ist nur noch dieses Instrument zu nutzen. Auszahlungen in Papierform sind nicht mehr zugelassen.

Über die Verfahrensabläufe und Verarbeitung der Eingangsrechnungen verweisen wir auf die Dienstanweisung zur Durchführung des beleglosen Anordnungswesens (RWF) vom 01.10.2014.

Für die Buchführung gilt das Belegprinzig (keine Buchung ohne Beleg). Grundlage jeder Buchung sind begründende Unterlagen (Rechnungen, Hilfsbelege etc.). Die Zahlungsanordnungen entsprechen den Mindestanforderungen gemäß § 7 GemKVO.

- Zahlungsanordnungen

Form und Inhalt der Zahlungsanordnungen sind in § 7 GemKVO geregelt. Nach § 34 Abs. 4 GemHVO müssen die Buchungen durch Unterlagen, aus denen sich der Grund der Buchung ergibt (begründende Unterlagen), belegt sein. Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern herstellen. Für jede Buchung muss ein Beleg (in Papierform oder digital gespeichert) vorliegen.

Soweit Buchungen von Vorschriften über Ausnahmen vom Anordnungszwang betroffen werden, hat die Kasse interne Buchungsbelege anzufertigen. Sie sind vom Kassenverwalter oder einem von ihm Beauftragten sowie einem zweiten Kassenbediensteten zu unterschreiben.

Alle Belege sind nach vollzogener Buchung unmittelbar sortiert nach Anordnungsnummer abzulegen.

Die Überprüfung der Zahlungsanordnungen erfolgte stichprobenweise im RWF. Die Mindestanforderungen gemäß § 7 GemKVO werden beachtet. Die Einzahlungen und die Auszahlungen sind vollständig und in richtiger Höhe gebucht und ordnungsgemäß belegt. Bezüglich der Aufbewahrungsfristen verweisen wir auf die gesetzlichen Vorgaben des § 37 GemHVO.

- Belegwesen

Für die Buchhaltung gilt das Belegprinzip (keine Buchung ohne Beleg). Grundlage jeder Buchung sind begründete Unterlagen (Rechnungen, Hilfsbelege etc.). Die Zahlungen entsprechen den Mindestanforderungen gem. § 7 GemKVO.

Die stichprobenweise Prüfung der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung hat ergeben, dass die Einzahlungen und die Auszahlungen vollständig und in richtiger Höhe gebucht sind. Die Buchungen sind zeitnah erfolgt. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

10. Prüfung der haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge

Laut Summen Saldenliste der Einzahlungen und Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen vom 29.06.2026 ist ein Zahlungsmittelbedarf von insgesamt 148.007,33 € nachgewiesen. Einzahlungen aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen von 116.052,70 € stehen Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen in Höhe von 264.060,03 € gegenüber.

Der Betrag setzt sich aus den nachfolgenden aufgeführten unerledigten Zahlungsvorgängen zusammen:

Sachkonto	Bezeichnung	Betrag
8290000	Einz. Durchlaufende Mittel	42.376,86 €
8290100	Einzahlungen aus Umsatzsteuer-abführung	12.968,41 €
8299999	Sonst. Einzahlgn.(ungezielt Ist, Deb-Buch.gruppe)	60.707,43 €
8490000	Ausz. Durchlaufende Mittel	37.070,12 €
8490100	Auszahlungen aus Umsatzsteuerabführung	20.105,28 €
8499999	Sonst. Auszahlgn.(ungezielt Ist, Kred-Buch.gruppe)	206.884,63 €

Wir bitten, die noch unerledigten Ein- und Auszahlungen bei den Sachkonten 8299999 und 8499999 „ungezieltes Ist" zeitnah den richtigen Sachkonten zuzuordnen.

Die unerledigten Verwahrgelder und Vorschüsse bitten wir weiterhin zeitnah abzuwickeln und verweisen hierzu auf § 28 Abs. 2 Nr. 1 GemKVO.

11. Prüfung des Verwahrgelasses

Zur Verwahrung von Wertgegenständen ist bei der Gemeindekasse gemäß den §§ 20 und 21 GemKVO ein Verwahrgelass eingerichtet.

Bei der Gemeinde Niederdorfelden bestehen Regelungen über die Führung des Verwahrgelasses in Form einer Dienstanweisung. Hierbei handelt es sich um die Dienstanweisung für das Kassen- und Anordnungswesen der Gemeinde Niederdorfelden vom 22.03.2017, in Kraft seit 01.01.2017.

Der Bestimmung des § 20 Abs. 2 GemKVO - über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Wertgegenstände ist Buch zu führen – wurde mit der Führung eines Verwahrbuches entsprochen. Gemäß der Dienstanweisung sind die Annahme und Auslieferung zu quittieren.

In einem Tresor der Gemeindekasse wurden zum Zeitpunkt der Kassenprüfung nachfolgend aufgeführte Wertgegenstände und Unterlagen verwahrt:

- Geldkassette (Barkasse),
- Dienstsiegel,
- EC-Karten,
- Schecks,
- Fahrzeugbriefe und -scheine,
- Ordner Kautionssparbücher,
- Ordner Bürgschaftsurkunden,
- Ordner Siegelkarten,
- Ordner Verwahrgelass sowie
- weitere Wertgegenstände und Unterlagen.

Gemäß § 23 Abs. 2 der Dienstanweisung für das Kassen- und Anordnungswesen führt der Kassenverwalter einmal jährlich eine Bestandskontrolle durch. Umfang und Ergebnis sind schriftlich niederzulegen. Die jährliche Bestandskontrolle wurde am 07.01.2026 nach dem 4-Augen-Prinzip durchgeführt und ergab keine Beanstandungen.

Die für die Hinterlegung sachlich zuständigen Fachämter haben gemäß Dienstanweisung einmal jährlich zu prüfen, ob für die hinterlegten Gegenstände die Voraussetzungen für ihre Aufbewahrung im Verwahrgelass noch bestehen. Wir empfehlen, den Abgleich der vorhandenen Kautionen und Kfz-Scheine in die jährliche Abstimmung des Verwahrgelasses mit aufzunehmen. Ggf. kann hierüber auch eine gesonderte Niederschrift der Prüfung im 4-Augen-Prinzip erfolgen. Darüber hinaus sollte jährlich in Abstimmung mit dem Bauamt eine Überprüfung der Bürgschaften stattfinden. Auch hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. Nach Auskunft des Kassenverwalters ist die Prüfung für den 01.11.2026 eingeplant.

Die Verwahrgelassbuchführung der Gemeinde Niederdorfelden erfolgt weiterhin excelbasiert. Nach Rückmeldung des Kassenverwalters wurde geprüft, die Verwahrgelassbuchführung über das Finanzbuchhaltungsprogramm abzubilden. Im Ergebnis wurde seitens der Kommune allerdings festgestellt, dass der hierfür erforderliche Umstellungs- und Pflegeaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen steht. Da die bestehende Excel-Lösung eine nachvollziehbare Dokumentation gewährleistet, wird die Verwahrgelassbuchführung auch weiterhin in der bisherigen Form in der Gemeinde geführt.

12. Übertragung der Geldbestände aus dem Vorjahr in das laufende Haushaltsjahr

Die Ende 2025 verbliebenen Bestände wurden wie folgt in das laufende Haushaltsjahr 2026 vorgetragen (Tagesabschluss vom 06.01.2026):

	Betrag
Barkasse	1.172,88 €
Sparkasse Hanau	1.361.685,25 €
Frankfurter Volksbank	1.767,51 €
Sparkasse Hanau (Tagesgeld) 65025009	4.994.804,64 €
Deutsche Bank Filiale Frankfurt	16.102,68 €
Handvorschüsse Nebenkassen	110,00 €
Summe	**6.375.642,96 €**

Die vorgenannten Beträge stimmen mit den Bankkontoauszügen überein.

13. Entwicklung der Forderungen

Gemäß der stichtagsbezogenen OP-Liste der Forderungen zum 29.06.2026 bestehen offene Posten von 1.092.498,87 € (bei der letzten unvorhergesehenen Prüfung am 05.08.2025 = 218.679,27 €).

Wesentliche offene Forderungen (über 50 T€ je Forderungsart) sind bei folgenden Positionen nachgewiesen:

Sachkonto	Bezeichnung der Forderungsart	Betrag
2201000	Forderungen aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen gegen das Land	638.574,00 €
2301000	Forderungen aus Steuern	394.284,14 €

Die Rückstände entfallen teilweise auf Beträge im Beitreibungsverfahren, teilweise sind auch Ratenzahlungen eingeräumt. Alle vorhandenen Rückstände bitten wir intensiv zu überwachen und im Sinne der Aufgabenstellung nach den §§ 1 und 15 Abs. 2 GemKVO unter Ausschöpfung aller Beitreibungsmöglichkeiten tätig zu bleiben, um diese zu realisieren. Vordringlich ist hierbei insbesondere die Abwicklung der Altforderungen aus den Vorjahren.

Auf die Bestimmungen des § 43 (Abschreibungen) GemHVO wird verwiesen. Nach Ziffer 12 der Hinweise zu § 30 GemHVO sind zweifelhafte Forderungen spätestens bei den Jahresabschlussarbeiten im Wert zu berichtigen und uneinbringliche Forderungen sofort abzuschreiben (auszubuchen).

14. Veränderung von Ansprüchen

Die Veränderung von Ansprüchen ist in § 30 GemHVO geregelt. Für kommunale Abgaben gelten die Vorschriften der Abgabenordnung unmittelbar oder in Fällen des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) die dort in § 4 genannten Vorschriften der Abgabenordnung (AO).

Bei der haushaltsmäßigen Behandlung von Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen gilt das strenge Niederstwertprinzip nach § 43 Abs. 4 GemHVO.

- Stundung von Forderungen

Ansprüche können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und die Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird (§ 30 Abs. 1 GemHVO, § 4 KAG, § 222 Abgabenordnung).

Bei einer Stundung bleibt die Forderung grundsätzlich in voller Höhe bestehen, lediglich die Fälligkeit der Forderung wird verändert (Ziffer 12 der Hinweise zu § 30 GemHVO).

Gemäß der gültigen Dienstanweisung für das Kassen- und Anordnungswesen der Gemeinde Niederdorfelden, gültig ab 01.10.2024, ist für Stundungen von Forderungen bis 2.500,00 € sowie im Einzelfall für die Dauer von sechs Monaten der Leiter der Gemeindekasse zuständig. Bei Beträgen bis zu 5.000 € ist der Bürgermeister für die Dauer von sechs Monaten zuständig. Bei Beträgen von 5.000 € bis 10.000,00 € im Einzelfall der Gemeindevorstand; darüber hinaus in allen sonstigen Fällen bei Beiträgen über 10.000,00 € die Gemeindevertretung.

Im Jahr 2026 wurden nach Aussagen des Kassenverwalters bisher keine Forderungen gestundet.

- Niederschlagung von Forderungen

Forderungen dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen (§ 30 Abs. 2 GemHVO, § 4 KAG, § 261 Abgabenordnung). Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht, die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen (Nr. 6 der Hinweise zu § 30 GemHVO).

Eine befristete Niederschlagung kommt in Betracht, wenn die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird. Die Beträge sind einer besonderen Kontrolle (zum Beispiel Niederschlagungsüberwachungsliste) zu verfolgen. Die Niederschlagungsüberwachungsliste kann auch im Buchhaltungssystem geführt werden (Nr. 7 der Hinweise zu § 30 GemHVO).

Eine unbefristete Niederschlagung ist zulässig, wenn die Einziehung nachweislich dauernd ohne Erfolg bleiben wird (zum Beispiel mehrmalige erfolglose Vollstreckungsversuche, Tod des Zahlungspflichtigen ohne haftenden Erben) oder die Kosten der Einziehung im Verhältnis zum Anspruch zu hoch wären (Nr. 7 der Hinweise zu § 30 GemHVO).

Nach Ziffer 12 der Hinweise zu § 30 GemHVO sind spätestens bei den Jahresabschlussarbeiten zweifelhafte Forderungen im Wert zu berichtigen und uneinbringliche Forderungen sofort abzuschreiben (auszubuchen). Bei befristet niedergeschlagenen Forderungen sind Wertberichtigungen in der geschätzten Ausfallhöhe vorzunehmen, eine Ausbuchung ist zulässig, soweit die Forderungen in einem Nebenbuch oder einer Nebenbuchhaltung (Niederschlagungsüberwachungsliste) weiter überwacht werden. Unbefristet niedergeschlagene Forderungen sind in voller Höhe abzuschreiben (auszubuchen).

Gemäß der gültigen Dienstanweisung für das Kassen- und Anordnungswesen vom 01.10.2024 ist der Bürgermeister bei befristeten und unbefristeten Niederschlagungen bis zu 5.000 € im Einzelfall zuständig; bei Beträgen über 5.000,00 € bis 10.000,00 € der Gemeindevorstand; darüber hinaus in allen sonstigen Fällen über 10.000,00 € entscheidet die Gemeindevertretung.

Im Jahr 2026 wurden bisher in einem Fall Einzelforderungen von insgesamt 153,00 € unbefristet niedergeschlagen.

- Erlass von Forderungen

Nach § 30 Abs. 3 GemHVO dürfen Ansprüche ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Bei kommunalen Abgaben kann die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre (§ 4 KAG i. V. m. § 227 Abgabenordung).

Der Erlass ist der Verzicht auf einen fälligen Anspruch. Die Gemeinde hat vor dem Erlass zu prüfen, ob eine Aufrechnungsmöglichkeit in Betracht kommt (Ziffer 8 der Hinweise zu § 30 GemHVO). Eine besondere Härte ist regelmäßig anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde (Ziffer 9 der Hinweise zu § 30 GemHVO).

Nach Ziffer 12 der Hinweise zu § 30 GemHVO erlischt die Forderung durch den Erlass endgültig; bei teilweisem Erlass in Höhe des Betrages, um den die Forderung herabgesetzt wird. Daher sind erlassene Forderungen abzuschreiben (auszubuchen).

Gemäß der gültigen Dienstanweisung für das Kassen- und Anordnungswesen der Gemeinde Niederdorfelden vom 01.10.2024 entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall bis zu einer Höhe von 100 €; bei allen übrigen Ansprüchen bis zu 10.000 € ist der Gemeindevorstand zuständig; darüber hinaus entscheidet die Gemeindevertretung.

Im Jahr 2026 wurde bisher nach Angaben des Kassenverwalters eine Forderung in einer Gesamthöhe von 45,00 € erlassen.

- Dienstanweisung

Gemäß Ziffer 10 der Hinweise zu § 30 GemHVO wird den Gemeinden empfohlen, nähere Einzelheiten über Voraussetzungen, Zuständigkeiten und Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen unter Beachtung von weiteren gesetzlichen Regelungen (zum Beispiel §§ 9, 51, 66, 67 HGO) in einer Dienstanweisung oder Satzung zu regeln.

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von gemeindlichen Forderungen ist eine Dienstanweisung für das Kassen- und Anordnungswesen vom 13.09.2024, gültig ab 01.10.2024, vorhanden.

15. Kassenführung

- Dienstanweisung für die Gemeindekasse

Für die Buch- und Kassenführung gilt die Dienstanweisung für das Kassen- und Anordnungswesen der Gemeinde Niederdorfelden vom 22.03.2017, in Kraft seit 01.01.2017 sowie die 1. Änderung der Anlage 1 zur Dienstanweisung der Gemeindekasse vom 13.09.2024, gültig ab. 01.10.2024.

Vor dem Hintergrund der zum 01.01.2027 vorgesehenen Zusammenführung der GemHVO mit der GemKVO zur vereinheitlichten GemHKVO beabsichtigt die Gemeinde, zunächst die geltende Rechtslage abzuwarten. Anschließend soll die Dienstanweisung umfassend überprüft, und soweit erforderlich, an die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst werden.

- Kassensicherheit

Die Kassensicherheitsbestimmungen für die Kasse richten sich nach § 5 GemKVO.

Bargeld, Schecks und Wertgegenstände sowie die Geldtransporte sind ausreichend zu versichern. Soweit die Versicherungen nur im Wege der Pauschaldeklaration möglich sind, kann von der Versicherung von Zahlstellen und Handvorschüssen mit geringem Bestand abgesehen werden.

Zur sicheren Aufbewahrung von Wertgegenständen steht der Gemeindekasse ein Tresor zur Verfügung. Darüber hinaus sind weitergehende Sicherheitsvorkehrungen im Sinne von § 5 Abs. 1 GemKVO getroffen (abgeschlossener Schalterraum mit Sicherheitsglas, Metalltüren).

- Kassenbarbestand

Bei der Gemeindekasse ist eine Barkasse eingerichtet. Nach § 22 Abs. 3 der gültigen Dienstanweisung für die Gemeindekasse soll der Bargeldbestand den Höchstbetrag von 2.500,00 € nicht überschreiten. Die in Stichproben durchgeführte Prüfung der Tagesabschlüsse hat ergeben, dass der Höchstbetrag nicht überschritten wurde.

- Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag für die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten ist gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2026 auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

Die stichprobenartige Prüfung der Tagesabschlüsse ergab, dass der Höchstbetrag der Liquiditätskredite nicht überschritten war.

- Finanzmanagement

Die Kassengeschäfte werden in der Gemeinde Niederdorfelden über die Girokonten bei der Sparkasse Hanau und der Frankfurter Volksbank eG abgewickelt. Seit dem 01.08.2016 werden die Verbuchungen der Kontoauszüge über das Programm „Multicash" vorgenommen.

Die Liquiditätsplanung ist so vorzunehmen, dass die für Auszahlungen erforderlichen Geldbestände rechtzeitig verfügbar sind. Der Bürgermeister ist über die Geldanlage und die Liquiditätsplanung regelmäßig zu unterrichten.

Zur Liquiditätsplanung der Kasse ist die Verwaltung angewiesen, größere Beträge rechtzeitig bei der Gemeindekasse zu avisieren.

Vorübergehend nicht benötige Finanzmittel sind so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind.

Gemäß der Richtlinie für Geldanlagen der Gemeinde Niederdorfelden erfolgt die Verwaltung von kurzfristigen Geldanlage durch die Kassenleitung im Benehmen mit der Leitung des Fachbereichs Finanzverwaltung oder dem Bürgermeister.

Für die Anlage von liquiden Mitteln hat die Gemeinde Niederdorfelden eine Anlagerichtlinie erlassen. Am 10.09.2020 wurde die Anlagerichtlinie durch die Gemeindevertretung beschlossen.

- Zahlstellen / Einzahlungskassen (Geldannahmestellen)

Für die Annahme von Zahlungen sind in der Gemeinde Niederdorfelden Einzahlungskassen im Sinne von § 4 GemKVO eingerichtet. Die Einzahlungskassen rechnen in der Regel monatlich mit der Hauptkasse ab. Werden zwischenzeitlich hohe Barbestände erreicht, erfolgen vorab Abschlagszahlungen. Die Höhe des Geldbestandes der Einzahlungskassen darf den Betrag von 300,00 € nicht übersteigen (siehe hierzu Ziffer 6.1.3 der 1. Änderung zur DA für die Handvorschüsse und Gebührenkassen vom 29.05.2018).

Im Rahmen der unvermuteten Kassenbestandsaufnahme vom 25.02.2026 wurde folgende Einzahlungskassen von uns geprüft:

Bezeichnung	Soll-Bestand	Ist-Bestand	Differenz
Verwaltungsgebührenkasse Einwohnermeldeamt I	159,90 €	159,90 €	0,00 €
Verwaltungsgebührenkasse Einwohnermeldeamt II	328,30 €	327,30 €	-1,00 €
Verwaltungsgebührenkasse Einwohnermeldeamt III	232,50 €	232,50 €	0,00 €
Verwaltungsgebührenkasse Standesamt	68,00 €	68,00 €	0,00 €

Die Behandlung des Kassenfehlbetrages der Kasse II im Einwohnermeldeamt richtet sich nach § 22 Absatz 2 Gemeindekassenverordnung. Danach ist dieser zunächst als Vorschuss zu buchen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist er, wenn er länger als sechs Monate unaufgeklärt geblieben ist und Beamte oder Arbeitnehmer nicht haften, als Aufwand zu buchen.

Die Niederschriften zu den durchgeführten Zahlstellenprüfungen befindet sich in unseren Akten. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Im Haushaltsjahr 2026 haben bislang noch keine unvermuteten internen Prüfungen der Einzahlungskassen stattgefunden. Diese sind nach Aussagen des Kassenverwalters für Ende August vorgesehen.

- Handvorschüsse

Gemäß § 4 GemKVO können einzelne Dienststellen oder Bedienstete zur Leistung geringfügiger Barzahlungen, die regelmäßig anfallen, oder auch als Wechselgeld, Handvorschüsse gewährt werden. Zu den Handvorschüssen gehört auch Wechselgeld an Bedienstete, die nach § 12 (2) GemKVO ermächtigt sind, außerhalb der Räume der Gemeindekasse Barzahlungen anzunehmen oder zu leisten.

Bedienstete, die Handvorschüsse verwalten, unterstehen organisatorisch der Gemeindekasse und werden bzgl. der ordnungsgemäßen Abwicklung von dort überwacht.

Die Auszahlungen aus den Handvorschüssen müssen belegt sein. Die Belege sind in einem Verwahr- und Vorschusskonto oder unter den entsprechenden Sachkonten zu buchen.

Zu den Handvorschussberechtigten Stellen der Gemeinde Niederdorfelden zählen gem. Ziffer 2.1.3 der 1. Änderung zur DA für die Handvorschüsse und Gebührenkassen:

- Kindertagesstätte Hundertmorgenwald (200,00 €)
- Kindertagesstätte Haus am Lindenplatz (200,00 €)
- Kindertagesstätte Pusteblume (200,00 €)
- Kindertagesstätte –Waldkindergarten- Schatzfinder (100,00 €)

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren somit Handvorschüsse in einer Gesamthöhe von 700,00 € ausgezahlt.

Wir weisen darauf hin, dass Handvorschüsse gemäß § 27 Abs. 3 GemKVO einmal jährlich zu prüfen sind. Mit der Prüfung der Handvorschüsse sollte der Leiter oder ein anderer Mitarbeiter der Organisationseinheit, bei der der Handvorschuss verwaltet wird, beauftragt werden (siehe Hinweise Nr. 3 zu § 27 GemKVO).

Interne Prüfungen der Handvorschusskassen haben im Haushaltsjahr 2026 bislang noch nicht stattgefunden. Diese sind nach Aussagen des Kassenverwalters für Ende August vorgesehen.

16. Sonstige Bemerkungen

Prüfungsgrundlage bildete der Tagesabschluss vom 29.06.2026, die entsprechende Finanzrechnung, die Summen- und Saldenliste sowie die Kontoauszüge der Kreditinstitute.

Der Prüfungsvermerk wurde im Tagesabschluss angebracht.

Gelnhausen, den 03.07.2026

Amt für Prüfung und Revision
des Main-Kinzig-Kreises
i. A.

(Habermann)

Prüfer

Kassenbestandsnachweis
der Gemeindekasse Niederdorfelden
vom 29.06.2026

Anzahl	Bezeichnung		E.-Betrag	G.-Betrag
	1. Bargeld:			
0	Banknoten zu	500,00 €	0,00 €	
0	Banknoten zu	200,00 €	0,00 €	
2	Banknoten zu	100,00 €	200,00 €	
6	Banknoten zu	50,00 €	300,00 €	
10	Banknoten zu	20,00 €	200,00 €	
9	Banknoten zu	10,00 €	90,00 €	
3	Banknoten zu	5,00 €	15,00 €	
	Banknoten gebündelt		0,00 €	
7	Münzen zu	2,00 €	14,00 €	
5	Münzen zu	1,00 €	5,00 €	
28	Münzen zu	0,50 €	14,00 €	
31	Münzen zu	0,20 €	6,20 €	
44	Münzen zu	0,10 €	4,40 €	
33	Münzen zu	0,05 €	1,65 €	
24	Münzen zu	0,02 €	0,48 €	
16	Münzen zu	0,01 €	0,16 €	
	Münzen in Rollen		113,25 €	
			Bargeld insg.:	964,14 €
	2. Übrige Kassenmittel:			
	a) Schecks		0,00 €	
	b) Wechsel		0,00 €	
	c) Quittungen und Belege		0,00 €	
	d) Schwebeposten		700,00 €	
			übrige Kassenmittel insg.:	700,00 €
			Übertrag:	1.664,14 €

	E.-Betrag/€	G.-Betrag/€
	Übertrag:	1.664,14
3. Bankguthaben, zuzüglich erteilter Aufträge:		
Sparkasse Hanau		
IBAN: DE76 5065 0023 0026 0023 52 Auszug Nr. 120 / 2026	565.467,84 €	
Schwebeposten	0,00 €	
Ungebuchte Beträge	48.138,06 €	
		613.605,90 €
Frankfurter Volksbank eG		
IBAN: DE46 5019 0000 4101 7910 63 Auszug Nr. 87 / 2026	92.718,34 €	
Schwebeposten	0,00 €	
Ungebuchte Beträge	0,00 €	
		92.718,34 €
Deutsche Bank Filiale Frankfurt		
IBAN: DE13 5007 0010 0148 8188 00 Auszug Nr. 50 / 2026	23.032,64 €	
Abschluss Projekt "Auf dem Hainspiel"	0,00 €	
Ungebuchte Beträge	0,00 €	
		23.032,64 €
Sparkasse Hanau (S-termin flex Tagesgeldkonto)		
IBAN: DE09 5065 0023 0065 0250 09 Auszug vom 29.06.2026	5.042.071,30 €	
Schwebeposten	0,00 €	
Ungebuchte Beträge	0,00 €	
		5.042.071,30 €
Frankfurter Volksbank Festgeld		
IBAN: DE87 5019 0000 6060 8680 91 Vertrag vom 07.05.2026	5.000.000,00 €	
Schwebeposten	0,00 €	
Ungebuchte Beträge	0,00 €	
Vertragslaufzeit vom 20.05.2026 bis 20.11.2026		5.000.000,00 €
Handvorschüsse Nebenkassen		
4 Nebenkassen à 3 x 30,00 € und 1 x 20,00 €	110,00 €	
		110,00 €
Bankguthaben insg.:		10.771.538,18 €
Summe 1 - 3 = vorhandener Kassenistbestand:		10.773.202,32 €

Hiermit wird bestätigt, dass

- alle für die Zeitbuchung geführten Bücher vorgelegt worden sind,
- alle Einzahlungen und Auszahlungen in den Büchern eingetragen sind,
- alle vorhandenen Kassenmittel im Kassenbestandsnachweis berücksichtigt sind,
- im Kassenbestand nur Kassenmittel enthalten sind, die von der Kasse zu verwalten sind.

Unterschrift(en) Kasse:

Kassenbestandsnachweis geprüft
Amt für Prüfung und Revision
des Main-Kinzig-Kreises

29.06.2026

Zählung der Barkasse		
Art	**Menge**	**Betrag**
500,00 €	0	- €
200,00 €	0	- €
100,00 €	2	200,00 €
50,00 €	6	300,00 €
20,00 €	10	200,00 €
10,00 €	9	90,00 €
5,00 €	3	15,00 €
2,00 €	7	14,00 €
1,00 €	5	5,00 €
0,50 €	28	14,00 €
0,20 €	31	6,20 €
0,10 €	44	4,40 €
0,05 €	33	1,65 €
0,02 €	24	0,48 €
0,01 €	16	0,16 €
Rollengeld:		113,25 €
Gesamtsumme:		**964,14 €**

26.06.2026
Datum, Unterschrift

unvermutete Kassenprüfung
am 29.06.2026
Amt für Prüfung und Revision
des Main-Kinzig-Kreises
Barbarossastr. 16 - 24
63571 Gelnhausen
i.A.

Tagesabschluss

Abgleich Bankkonten/Finanzrechnung für Tagesabschlussnr. 921, Abschlussdatum 29.06.2026, erstellt am/um 29.06.2026 / 09:44:14

Filter: Reg. Tagesabschluss Kopf: Nr.: 921
Optionen: Bankkonten drucken: Mit Saldo, Bilanzkonto drucken: Ja, Salden nach Stichtag drucken: Ja, Bankkonto: Bankkonto

Bankkonto BIC/Swift Code	IBAN	Name Bilanzkonto	Buchungsbestand bisher	Tagessaldo	Buchungsbestand	Schwebeposten	Kontostand	Schwebeposten nach Stichtag
01 HELADEF1HAN	DE76506500230026002352	SPARKASSE HANAU 2800011	613.605,90	0,00	613.605,90	0,00	613.605,90	0,00
02 FFVBDEFFXXX	DE46501900004101791063	Frankfurter Volksbank 2800012	92.718,34	0,00	92.718,34	0,00	92.718,34	0,00
03 DEUTDEFFXXX	DE13500700100148818800	Deutsche Bank Filiale Frankfurt 2800013	22.371,18	661,46	23.032,64	0,00	23.032,64	0,00
05		Nebenk.Kindertagesstätten (Aktionsg.) 2881000	700,00	0,00	700,00	700,00	0,00	0,00
06		Nebenk.Verwaltung 2899010	110,00	0,00	110,00	0,00	110,00	0,00
07		BARKASSE 2880100	964,14	0,00	964,14	0,00	964,14	0,00
10-2 HELADEF1HAN	DE09506500230065025009	SPARKASSE HANAU 2800011	5.042.071,30	0,00	5.042.071,30	0,00	5.042.071,30	0,00
10-3 FFVBDEFFXXX	DE87501900006060868091	Frankfurter Volksbank Festgeld 2800012	5.000.000,00	0,00	5.000.000,00	0,00	5.000.000,00	0,00
	Summe Bankkonten		**10.772.540,86**	**661,46**	**10.773.202,32**	**700,00**	**10.772.502,32**	**0,00**
	Summe Finanzrechnung				**10.773.202,32**			
	davon Einzahlungen Finanzrechnung				**234.535.739,98**			
	davon Auszahlungen Finanzrechnung				**-223.762.537,66**			
	Differenz Summe Bankkonten - Summe Finanzrechnung				**0,00**			
	Summe der Bankkonten nach Stichtag				**10.773.202,32**			
	Summe der Finanzrechnung nach Stichtag				**10.773.202,32**			

Unvermutete Kassenprüfung

Aufgestellt:	Gesehen:	Gesehen:
Niederdorfelden, den 29.06.2026	Niederdorfelden, den 29.06.2026	Niederdorfelden, den
Kasse	RPA	Kassenaufsichtsbeamter

Amt für Prüfung und Revision
des Main-Kinzig-Kreises
Barbarossastr. 20 - 24
63571 Gelnhausen

i. A.

Gesamtfinanzrechnung

Rechnungsjahr 2026

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2025	Ansatz 2026	Ergebnis 2026	Vergleich Ansatz Ergebnis
01	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	430.645,32	373.900,00	151.087,35	-222.812,65
02	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.105.741,09	2.210.900,00	1.207.119,23	-1.003.780,77
03	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	116.109,66	36.300,00	66.905,19	30.605,19
04	4 Einzahlungen aus Steuern und steueräh. Erträgen	9.959.628,85	9.746.000,00	3.577.439,30	-6.168.560,70
04A	einschl. Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
05	5 Einzahlungen aus Transferleistungen	194.434,56	200.000,00	50.106,42	-149.893,58
06	6 Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Umlagen	1.489.653,13	1.303.000,00	719.944,73	-583.055,27
07	7 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	253.430,43	214.000,00	257.477,28	43.477,28
08	8 Sonst.ord.Einz.u.sonst.a.ordentl.Einz.	366.138,91	178.300,00	83.249,99	-95.050,01
08A	die sich nicht aus Invest.tätigk. ergeben	0,00	0,00	0,00	0,00
09	**9 SU Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigk.**	**14.915.781,95**	**14.262.400,00**	**6.113.329,49**	**-8.149.070,51**
10	10 Personalauszahlungen	-4.683.996,30	-5.315.000,00	-2.067.822,57	3.247.177,43
11	11 Versorgungsauszahlungen	-416.671,52	-447.200,00	-173.437,46	273.762,54
12	12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.277.067,74	-2.835.100,00	-1.206.066,07	1.629.033,93
13	13 Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14	14 Ausz.f.Zuw.u.Zusch.f.laufende Zwecke sowie	-573.861,29	-691.100,00	-212.212,55	478.887,45
14A	besondere Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
15	15 Ausz.f.Steuern einschl.Ausz.a.ges.Uml.Verpfl.	-5.499.557,33	-5.606.900,00	-2.065.740,09	3.541.159,91
16	16 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-114.481,59	-82.700,00	-63.002,30	19.697,70
17	17 Sonst.ord.Ausz.u.sonst.außerordendliche Ausz,	-59.634,25	-60.700,00	-30.723,42	29.976,58
17A	die sich nicht aus Investitionstätigk.ergeben	0,00	0,00	0,00	0,00
18	**18 SU Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigk**	**-13.625.270,02**	**-15.038.700,00**	**-5.819.004,46**	**9.219.695,54**
19	**19 Zahlg.mittel.übersch/-bedarf a.lfd.**	**1.290.511,93**	**-776.300,00**	**294.325,03**	**1.070.625,03**
19A	**Verwaltungstätigk. (Saldo aus Nrn. 9 und 18)**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
20	20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.beitr.	221.685,69	578.800,00	35.366,40	-543.433,60
21	21 Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Sachanlagevermögens und	101.600,00	0,00	0,00	0,00
21A	des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
22	22 Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Finanzanl.verm.	2.500.000,00	0,00	5.000.000,00	5.000.000,00
23	**23 Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**2.823.285,69**	**578.800,00**	**5.035.366,40**	**4.456.566,40**
24	24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	0,00	-20.000,00	0,00	20.000,00
25	25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.361.588,52	-1.170.500,00	-447.116,50	723.383,50
26	26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen	-1.336.602,77	-185.200,00	-40.638,25	144.561,75
26A	und immaterielle Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
27	27 Ausz.f.Invest.i.d.Finanzanl.Verm.	-10.005.147,35	0,00	-100.000,00	-100.000,00
28	**28 SU Auszahlungen a. Investitionstätigkeit**	**-12.703.338,64**	**-1.375.700,00**	**-587.754,75**	**787.945,25**
28A	**(Nr.24-27)**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
29	**29 Zahlungsm.übersch/-bedarf aus Investitions-**	**-9.880.052,95**	**-796.900,00**	**4.447.611,65**	**5.244.511,65**
29A	**tätigkeit (Saldo aus Nrn. 23-28)**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
29B	**30 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf**	**-8.589.541,02**	**-1.573.200,00**	**4.741.936,68**	**6.315.136,68**
29C	**(Summe aus Nrn. 19 und 29)**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
30	31 Einz.a.d.Aufn.v.Kred.u inn.Darl.u. wirtschaftl.	1.000.000,00	0,00	0,00	0,00
30A	vergleichb Vorgängen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
31	32 Ausz.f. Tilg.v.Krediten+wi. vgl.Vorg. f. Invest	-456.145,90	-483.000,00	-196.369,99	286.630,01

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 2025	Ansatz 2026	Ergebnis 2026	Vergleich Ansatz Ergebnis
31_0	sowie an das Sondervermögen Hessenkasse	0,00	0,00	0,00	0,00
31_A	**davon Ausz. f. d. ord. Tilgung von Inv.-Krediten**	**-456.145,90**	**-483.000,00**	**-196.369,99**	**286.630,01**
32	**33 Zahlungsm.übersch/-bedarf a.Finanz.tätigk.**	**543.854,10**	**-483.000,00**	**-196.369,99**	**286.630,01**
32A	**(Saldo aus Nrn. 31 ./. 32)**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
32B	**34 Änderung d. Zahlungsmittelbestandes zum**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
32C	**Ende des Haushaltsjahres (SU a. Nrn.30 u.33)**	**-8.045.686,92**	**-2.056.200,00**	**4.545.566,69**	**6.601.766,69**
32D	35 Geplanter Anfangsbest.an Zahlungsmitteln zu	0,00	4.829.382,00	0,00	-4.829.382,00
32E	Beginn des Haushaltsjahres	0,00	0,00	0,00	0,00
32F	**36 Geplante Veränderung des Bestandes an**				
32G	**Zahlungsmitteln (Nr. 34)**	**-8.045.686,92**	**-2.056.200,00**	**4.545.566,69**	**6.601.766,69**
32H	**37 Geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende**	**-8.045.686,92**	**2.773.182,00**	**4.545.566,69**	**1.772.384,69**
32I	**des Haushaltsjahres (SU a.d. SU Nrn.35 u.36)**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
33	35 Haushaltsunwirk. Einzahl.(u.a. fremde Finanzm.,	360.252,07	0,00	116.052,70	116.052,70
33A	Rückz. v. angel. Kassenm., Aufn. v. Kassenkred.)	0,00	0,00	0,00	0,00
34	36 Haushaltsunwirk. Auszahl.(u.a. fremde Finanzm.,	-121.811,28	0,00	-264.060,03	-264.060,03
34A	mittel, Anl. v. Kassenm., Rückz. v. Kassenkred.)	0,00	0,00	0,00	0,00
35	**37 Zahlungsmittelübersch./Zahlungsmittelbed. aus**				
35A	**haushaltsunwirks. Zahlungsvorg (Nr.35./.Nr.36)**	**238.440,79**	**0,00**	**-148.007,33**	**-148.007,33**
36	**38 Best.an Zahlungsm.zu Beginn des Haushaltsjahres**	**14.182.889,09**	**-16.360.922,33**	**6.375.642,96**	**22.736.565,29**
37	Vortrag Finanzmittel/Eröffnungsbestand	0,00	0,00	0,00	0,00
37A	**39 Veränd. des Best.an Zahlgs.mitteln (Nr.34und 37)**	**-7.807.246,13**	**2.773.182,00**	**4.397.559,36**	**1.624.377,36**
38	**40 Best.an Zahlgsm.am Ende des HHJ (Nr.38 und 39)**	**6.375.642,96**	**-13.587.740,33**	**10.773.202,32**	**24.360.942,65**

unvermutete Kassenprüfung
am 29.06.2026
Amt für Prüfungen und Revision
des Main-Kinzig-Kreises
Barbarossastr. 16 - 24
63571 Gelnhausen
i.A.

MKK
MAIN-KINZIG-KREIS

Amt für Prüfung und Revision
Barbarossastraße 16-24
63571 Gelnhausen

www.mkk.de